

## Vollmacht

In Sachen \_\_\_\_\_

wird wegen \_\_\_\_\_

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter sowie deren Versicherer und zur Einsicht in jedwede Akten;
2. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen);
3. Vertretung in privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren;
4. Prozessführung (u.a. gemäß §§ 81 ff. ZPO);
5. Vertretung vor den Arbeitsgerichten;
6. Vertretung vor Verwaltungs-, Finanz- sowie Sozialbehörden und –gerichten;
7. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 ZPO, insbesondere Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Scheidungsfolgenvereinbarungen, Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
8. Beilegung außergerichtlicher Verhandlungen oder des Rechtsstreits durch Vergleich, sonstige Einigung, Anerkenntnis oder Verzicht auf den Streitgegenstand;
9. Vertretung und Verteidigung in Straf-, Bußgeld-, Privatklage- und Entschädigungssachen (§§ 302, 374 StPO, 73, 74 OWiG), einschließlich der Vorverfahren sowie für den Fall der Abwesenheit Vertretung nach § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch gemäß §§ 233 I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen, bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren;
10. Einlegung und ganz oder teilweise Rücknahme von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sowie Verzicht auf solche;
11. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere, insbesondere Bestellung eines Unterbevollmächtigten sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen;
12. Bewirken und Entgegennahme von Zustellungen aller Art und sonstigen Mitteilungen, insbesondere auch von Urteilen und Beschlüssen;
13. Alle Neben- und Folgeverfahren wie etwa Arrest, einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus dieser erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung;
14. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Sicherheiten, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstands, von Entschädigungen, Kautionen und der vom Gegner, der Staatskasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen, jede gerichtliche, behördliche oder private Stelle, insbesondere der/die gegnerische(n) Prozessbevollmächtigte(n) und Gerichtsvollzieher, werden angewiesen, Beträge an die bevollmächtigte Anwaltskanzlei auszuzahlen.
15. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Wertgebühren die Abrechnung nach Werten vorgenommen wird.

16 .Die Haftung des Rechtsanwalts für Vermögensschäden aufgrund von Berufsversehen ist begrenzt. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist entsprechend § 52 BRAO die Haftung des Rechtsanwalts in jedem Mandatsverhältnis auf einen Betrag in Höhe von 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million Euro) beschränkt. Die Haftung des Rechtsanwalts richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des Rechtsanwalts in jedem Mandatsverhältnis auf einen Betrag in Höhe von 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million EURO) beschränkt.

Sollte aus Sicht des Auftraggebers eine über 1.000.000,00 € hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht die Möglichkeit einer Zusatzvereinbarung, die auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers abgeschlossen werden kann. Sollten die Auftraggeber den Abschluss einer Zusatzversicherung wünschen, werden die Parteien hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.

Die Haftung für den Auftrag erstreckt sich ausschließlich auf die Anwendung deutschen Rechts.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift